



KURZBERICHT – 11.07.2018

Zweite Aktualisierung der Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) zur 2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2)

auf Basis der Botschaft des Bundesrats von 2018

Im Auftrag des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE)

Impressum

Empfohlene Zitierweise

Autor: Ecoplan
Titel: Zweite Aktualisierung der
Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB)
zur 2. Etappe der Teilrevision des
Raumplanungsgesetzes (RPG 2)
Auftraggeber: Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
Ort: Bern
Datum: 11.07.2018

Begleitung durch ARE

Thomas Kappeler

Bearbeiter bei Ecoplan

Felix Walter
Elvira Hänni
Svenja Strahm

Titelbild: F. Walter, Ecoplan, 24.06.18

Der Bericht gibt die Auffassung des Projektteams wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin oder der Begleitorgane übereinstimmen muss.

ECOPLAN AG

Forschung und Beratung
in Wirtschaft und Politik

www.ecoplan.ch

Monbijoustrasse 14
CH - 3011 Bern
Tel +41 31 356 61 61
bern@ecoplan.ch

Schützengasse 1
Postfach
CH - 6460 Altdorf
Tel +41 41 870 90 60
altdorf@ecoplan.ch

Inhaltsverzeichnis

	Abstract	1
1	Einleitung	2
2	Planungs- und Kompensationsansatz	3
2.1	Einleitung.....	3
2.2	Machbarkeitschecks.....	3
2.3	Vernehmlassung 2017	5
2.4	Fazit.....	5
3	Vorbehalt des kantonalen Rechts	6
4	Bauen ausserhalb der Bauzone	7
5	Bilanz der Wirkungen	7
5.1	Gesamtbilanz	7
5.1.1	Zur Erinnerung: Einschränkungen der Aussagekraft.....	7
5.1.2	Gesamtbeurteilung aus Sicht der Nachhaltigkeitsdimensionen.....	7
5.2	Bilanz nach Raumtypen und Staatsebenen.....	9
5.3	Optimierungspotenzial	10
5.4	Vertiefungsbedarf bei der NHB	11
6	Anhang: Aktualisiertes Kapitel zu Bauen ausserhalb der Bauzone	11
6.1	Inhalt.....	11
6.2	Auswirkungen in der Dimension Wirtschaft	14
6.3	Auswirkungen in der Dimension Umwelt	16
	Literaturverzeichnis	17

Abstract

Dieser Bericht enthält Überlegungen zu einer *zweiten* Aktualisierung einer früheren Fassung der Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB/RFA-2015) zur Revision des Raumplanungsgesetzes. Der Bericht zeigt, wo sich die Überlegungen seit der *ersten* Aktualisierung (Aktualisierung-2017)¹ geändert haben. Auf eine durchgehende Überarbeitung der NHB/RFA-2015 und auch der Aktualisierung-2017 wird verzichtet. **Der vorliegende Bericht gibt daher nur zusammen mit den beiden vorangehenden NHB-Berichten ein Gesamtbild.**

Im Wesentlichen wurde gegenüber der Fassung von 2017 der Planungs- und Kompensationsansatz präzisiert, was auch dessen Beurteilung verändert.

Für eine zusammenfassende Bilanz der Wirkungen wird auf Abschnitt 5.1 verwiesen.

¹ Ecoplan, Aktualisierung der Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) zur 2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG), 30.04.2017

1 Einleitung

Der Bundesrat bereitet die Botschaft zur zweiten Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vor (im Folgenden kurz RPG 2).

Die Vernehmlassung zu einer ersten Fassung wurde im Dezember 2014 eröffnet. Das SECO und das ARE erhielten dabei den Auftrag, zu dieser RPG-Revision eine Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) in Kombination mit einer Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen. Die entsprechenden Arbeiten wurden im Bericht «Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) und Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur 2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG), Schlussbericht zur Vernehmlassungsvorlage» vom 30.09.2015 dokumentiert (im Folgenden kurz «**NHB/RFA-2015**» genannt).

Nach der Vernehmlassung wurde die Vorlage in verschiedenen Punkten angepasst. Daher hat das ARE den Auftrag erteilt, in knapper Form eine Aktualisierung der NHB vorzunehmen, im Folgenden **Aktualisierung-2017** genannt.²

Nachdem sich die Vorlage seit Mitte 2017 und infolge der im Sommer 2017 durchgeführten ergänzenden Vernehmlassung in einigen Punkten geändert hat, zeigt der vorliegende Bericht, wo sich die Überlegungen zu den Auswirkungen seit der *ersten* Aktualisierung (Aktualisierung-2017)³ geändert haben. Auf eine durchgehende Überarbeitung der NHB/RFA-2015 und auch der Aktualisierung-2017 wird verzichtet. **Somit handelt es sich beim vorliegenden Bericht um eine Arbeitsdokument, das nur zusammen mit der Aktualisierung-2017 ein Gesamtbild gibt. Im Weiteren wurden bei der vorliegenden Aktualisierung nur die wichtigsten Veränderungen an der Vorlage einbezogen.**

Die vorliegende Aktualisierung bezieht sich auf die für die Ämterkonsultation vorgesehene Version des RPG 2 vom Juli/August 2018.

² Ecoplan, Aktualisierung der Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) zur 2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG), 30.04.2017

³ Ecoplan, Aktualisierung der Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) zur 2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG), 30.04.2017

2 Planungs- und Kompensationsansatz

2.1 Einleitung

Mit dem Planungs- und Kompensationsansatz nach Artikel 8c, 18a und 24g wird das Ziel verfolgt, den Kantonen beim Bauen ausserhalb der Bauzonen mehr Spielraum zu geben, damit sie besonderen räumlichen Bedürfnissen besser Rechnung tragen können. Die damit gewährte Flexibilität darf jedoch nicht zu einer Aufweichung des grundlegenden Prinzips der Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet führen:

- Die Kantone können in planerisch begründeten Fällen, beispielsweise mit dem Ziel der Landschaftsentwicklung oder der Tourismusförderung Mehrnutzungen zulassen, die von den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes über das Bauen ausserhalb der Bauzonen abweichen.
- Diese Mehrnutzungen müssen aber kompensiert werden, und zwar so, dass dies im Lichte der Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu einer Verbesserung der Gesamtsituation führt.

Im Vergleich zum Entwurf vom Juni 2017 wurden im Planungs- und Kompensationsansatz deutliche Präzisierungen vorgenommen und Bestimmungen aufgenommen, wonach der Ansatz zu einer Verbesserung der Gesamtsituation führen muss und die entsprechenden Massnahmen auch gesichert sein müssen. Diese Verbesserungen werden auch durch die Prüfungsmöglichkeiten des ARE sowie durch das Verbandsbeschwerderecht und die gerichtliche Überprüfbarkeit unterstützt.

Im Folgenden werden die Machbarkeitschecks sowie Einwände aus der Vernehmlassung analysiert, bevor ein Fazit zum Planungs- und Kompensationsansatz gezogen wird.

2.2 Machbarkeitschecks

Zur Konkretisierung des Planungs- und Kompensationsansatzes wurden verschiedene Fallbeispiele in Form von Machbarkeitschecks durchgeführt. Nachstehend ist eine Zusammenfassung der Beurteilungen bezüglich Chancen, Risiken, Gesamtbilanz und Kompensationsmassnahmen dargestellt.

a) Chancen

- Positive Effekt für die Umwelt (insb. Landschaft, Kulturland):
 - Gesamtbetrachtung, evtl. inkl. Nutzung, im Voraus
 - Umfassende Planung, Schutz- und Nutzungskonzept allenfalls auch mit Kompensationsmassnahmen ausserhalb des Projektperimeters
 - Entfernung nicht mehr benötigter Bauten

- Konzentration der Nutzung, Entlastung übriger Orte
- Nutzen durch die verbesserte bzw. verstärkte Nutzung
 - Dezentrale Besiedlung
 - regionale/lokale Wertschöpfung, z.B. Käsereien, Tourismus
- Mehr Rechtssicherheit statt Einzelfallbetrachtung

b) Risiken

- Mehrnutzung
 - Gefahr einer schleichenden Veränderung im Aussenraum (Gartengestaltung, Kleinbauten etc.)
 - das intensiv genutzte Gebiet wird zusätzlich beeinträchtigt (Lebensräume für Flora und Fauna, Landschaftsbild)
 - Erhöhung der Intensität der Nutzung im Vergleich zum Status Quo (ohne touristische Aktivitäten)
 - für weitere Gewerbebetriebe könnten Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden
- Probleme bei der Kompensation und Umsetzung
 - nur schwer umsetzbar
 - Die Verantwortung zur Umsetzung läge grösstenteils bei den Gemeinden, ob diese dies auch gerecht werden könnten, muss offen bleiben
- Es schimmert teilweise Skepsis durch, ob die Gesamtlösungen wirklich zu Verbesserungen führen können. Dies wird davon abhängen, wie die Umsetzung aussieht und wie verschiedene Veränderungen bewertet und gewichtet werden.

c) Kompensationsmassnahmen

- Das Einbringen der Kompensationsobjekte ist in erster Linie Sache des Gesuchstellers, die Gemeinde (oder Region, Kanton) könnte aber auch Kompensationen ausserhalb des Perimeters unterstützen (analog zum bekannten «Ersatzmassnahmenpool»).
- Es ist schwierig, überhaupt Kompensationsobjekte zu finden.
- Die Vollzugstauglichkeit und die Kontrollierbarkeit der Kompensationen wird aufgrund der Machbarkeitschecks nicht oder jedenfalls nicht grundlegend in Frage gestellt.

2.3 Vernehmlassung 2017

Bei folgenden kritischen Punkten aus dem Vernehmlassungsbericht⁴ wurde überprüft, ob Anpassungen vorgenommen wurden und ob sich deren Auswirkungen abschätzen lassen:

- Offene Fragen: «Wie sollen „grössere, intensivere oder störendere Nutzungen“ definiert werden und was ist die Bemessungsgrundlage für die Kompensation?»
 - Hier bringt die Vorlage eine gewisse Konkretisierung⁵, aber naturgemäss keine präzisen Vorgaben. Diese werden sich aus der Praxis ergeben müssen.
 - Eine Konkretisierung (z.B. Vollzugshilfe, evtl. Festlegungen auf Verordnungsstufe, welche Aspekte zu berücksichtigen sind) wäre aber wohl hilfreich.
- Gefordert werden Verbesserung statt nur «keine Verschlechterung»
 - Diese Forderung wurde aufgenommen. Damit ist eine klare Verbesserung aus Sicht der Umwelt erreicht, während die Ausnahmen bzw. Mehrnutzungen tendenziell eingeschränkt bzw. schwieriger erreichbar werden, was aus wirtschaftlicher Sicht bzw. für die betroffene Bevölkerung die Chancen des Planungsansatzes etwas schmälert.
- Lockerung der Kompensationspflicht
 - Diese Forderungen wurden nicht aufgenommen, was aus ökologischer Sicht positiv, aus wirtschaftlicher Sicht negativ zu beurteilen ist.
- Verbandsbeschwerderecht
 - Es wurde angeführt, die Regelung von 2017 sei zu wenig konkret und zu offen, so dass die Möglichkeiten des Bundesgerichts und auch des Beschwerderechts eingeschränkt seien.
 - Durch die nun deutlich konkretere Regelung im Bundesrecht ist auch das Verbandsbeschwerderecht grundsätzlich gegeben (gegen Zonenpläne und Einzelvorhaben; wie bisher gibt es gegen kantonale Richtpläne keine Einsprachemöglichkeit).

2.4 Fazit

Der Planungs- und Kompensationsansatz ist als Idee vielversprechend. Die Konkretisierungen seit der Fassung von 2017 haben einige wesentliche Punkte geklärt. Insbesondere ist nun ein «Verbesserungsgebot» explizit verankert und die Überprüfbarkeit durch Gerichte (Kognition) wurde verbessert.

Kritisch bleibt die Frage der Additionalität, also die Frage, welche Kompensationen und Aufwertungen zusätzlich und nicht ohnehin getätigt werden. Hier muss im Vollzug eine klare Linie

⁴ Ergebnisbericht; Vernehmlassung zu neuen Elementen Zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG), 02.06.2018

⁵ So wird explizit ein «Beitrag zur Aufwertung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur oder Kulturland» verlangt, womit auch die Teilbereiche genannt sind, welche hier zu berücksichtigen sind.

herausgearbeitet werden. Ebenfalls in der Praxis wird sich erweisen müssen, wie die «gesamthaften Verbesserungen» beurteilt werden, wenn verschiedene Teilaspekte (Kulturland, Bau-substanz, Heimatschutz, Biotop, Verkehrserschliessung usw.) gewichtet und abgewogen werden müssen.

Weiter ist zentral, dass die vielen «Sicherungen», die nun im Gesetzestext eingebaut sind, nicht in der parlamentarischen Debatte wieder gelockert werden, denn damit wäre das «Verbesserungsgebot» rasch einmal in Frage gestellt. Die positive Beurteilung gilt also nur, wenn die vorgesehenen Sicherungen aufrechterhalten werden und zudem in der Erwartung, dass die Behörden, insbesondere der Bundesrat, bei der Prüfung der Richtpläne das Verbesserungsgebot durchsetzt.

Empfehlenswert wäre es, als zusätzliches Sicherungsinstrumente ein Monitoring und eine periodische Berichterstattung über den Vollzug vorzusehen. Hier bietet die vorgeschlagene Evaluationsklausel einen Ansatz: Sie gibt dem Gesetzgeber und den Vollzugsbehörden die Möglichkeit, nötigenfalls Korrekturen und Verbesserungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die Kantone und Gemeinden bei der Erfassung von Daten mitwirken.

Offen bleibt auch, wie häufig der Ansatz überhaupt zum Zuge kommen wird, so dass auch die Auswirkungen kaum abschätzbar sind. Der Planungsaufwand ist auf Stufe Eigentümer, Gemeinde, Kanton und auch Bund sehr gross, denn die Anforderungen wurden (bewusst) sehr hochgesteckt. Zudem dürfte es, wie die Machbarkeitschecks zeigen, recht schwer sein, genügend geeignete Kompensationsobjekte zu finden. Die Erwartungen touristischer Kreise, dass mit diesem Ansatz quasi eine Carte blanche für weitere Bauten erteilt wird, kann nicht erfüllt werden.

Wenn aber z.B. eine Region bzw. ein Kanton die Flexibilität wirklich nutzen will und Anstrengungen unternimmt, geeignete Kompensations- und Aufwertungsobjekte zu finden, hat der Ansatz einiges Potenzial.

Zusammenfassend birgt dieser Ansatz die Chance, flexibler auf die Bedürfnisse im ländlichen Raum einzugehen, wobei die Bestimmungen zugleich sicherstellen wollen, dass die Kulturland- und Landschaftsbeeinträchtigungen per Saldo.

3 Vorbehalt des kantonalen Rechts

Gemäss Art. 24^{bis}, Abs. 1, können Bewilligungen nach den Artikeln 24a–24g innerhalb der bundesrechtlichen Grenzen erteilt werden, soweit das kantonale Recht diese Bestimmungen für anwendbar erklärt hat. Somit gelten diese Ausnahmemöglichkeiten nur bzw. erst, nachdem ein Kanton diese in seinem Bau- oder Raumplanungsgesetz für anwendbar erklärt hat.

Diese Bestimmung könnte somit dazu führen, dass einige Kantone ein restriktiveres Regime einführen, was den Kulturlandschutz verbessern, aber allenfalls die wirtschaftliche Entwicklung in den landwirtschaftlich oder touristisch geprägten Siedlungsräumen behindern könnte.

4 Bauen ausserhalb der Bauzone

Abgesehen vom Planungs- und Kompensationsansatz werden beim Bauen ausserhalb der Bauzone in der Gesetzesvorlage einige Reformen vorgeschlagen. Daher wurde das entsprechende Kapitel aus der NHB/RFA-2015 summarisch überarbeitet. Es ist neu im Anhang zu finden (Kapitel 6). Insgesamt haben die Änderungen nur relativ geringe Auswirkungen.

5 Bilanz der Wirkungen

5.1 Gesamtbilanz

5.1.1 Zur Erinnerung: Einschränkungen der Aussagekraft

Wie mehrfach erwähnt, sind die Auswirkungen schwer prognostizierbar, weil das RPG in vieler Hinsicht als Rahmengesetz konzipiert ist und in der Umsetzung viel Spielraum lässt. Somit hängen die Auswirkungen stark von der Umsetzung auf kantonaler und kommunaler Stufe ab, aber auch von künftigen Entscheiden des Bundesrats und des ARE (Verordnung, Beurteilung der Richtpläne usw.) wie auch der Gerichte.

5.1.2 Gesamtbeurteilung aus Sicht der Nachhaltigkeitsdimensionen

a) Wirtschaft

Die wirtschaftlichen Effekte der Vorlage sind insgesamt relativ gering, in der Tendenz jedoch eher positiv.

Die *Regelungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen* werden übersichtlicher und mit dem Planungs- und Kompensationsansatz auch flexibler, was sich aus wirtschaftlicher Sicht tendenziell positiv auswirkt. Durch die Neufassung der Bestimmungen können einzelne Betriebe positiv, andere aber auch negativ betroffen sein; im Grossen und Ganzen unterscheiden sich die Wirkungen aber nicht stark vom bisherigen Recht. Sie sind zudem schwer vorhersehbar, weil sie stark vom Vollzug und auch von der wirtschaftlichen Dynamik in der Landwirtschaft und den landwirtschaftlichen Nebenaktivitäten abhängen.

Für gewerbeähnliche Nutzungen ohne engen Bezug zur Landwirtschaft bringen die Änderungen eine Erschwernis, zugleich führen sie aber auch zur Beseitigung einer Wettbewerbsverzerrung gegenüber Gewerbebetrieben in Bauzonen. Das heisst auch, dass die Revision für Gewerbebetriebe in Bauzonen vorteilhaft ist, weil sie tendenziell gleich lange Spiesse schafft.

Weiter wird ein Systemwechsel vorgenommen, und zwar von unbefristeten Baubewilligungen *mit* Nachweis der langfristigen Existenzfähigkeit des Betriebs zu Bewilligungen *ohne* diesen

Nachweis, aber mit einer Beschränkung für die Dauer des Bedarfs und mit der Pflicht zur Beseitigung bei Wegfall des Bedarfs (Beseitigungsverpflichtung nach Art. 23d). Dieser Systemwechsel erleichtert Bauten ausserhalb der Bauzonen tendenziell und ermöglicht der Landwirtschaft einen grösseren Gestaltungsspielraum als bisher.

Die neuen Grundsätze zur *Planung in funktionalen Räumen*, zur *Planung des Untergrundes* sowie zur *Interessenabwägung* stärken eine wirksame und vorausschauende Raumplanung, was mittel- und längerfristig besonders in einem dicht besiedelten Land und bei steigenden Nutzungs- und Interessenkonflikten bedeutsam ist. Die Schweizer Wirtschaft soll sich auch räumlich effizient organisieren können, längerfristig Infrastrukturkosten optimieren und Umweltfolgekosten vermeiden: Hier kann die Vorlage einen Beitrag leisten, auch wenn er relativ bescheiden ist. Es kann vorkommen, dass Planungen (z. B. im Untergrund) mit Mehraufwand verbunden sein werden oder für eine einzelne Unternehmung auch eine Einschränkung zur Folge haben, dies lässt sich aber aufgrund der allgemein formulierten Grundsätze nicht präziser vorhersagen.

b) Umwelt

Eines der Ziele der Vorlage ist der bessere Schutz von Kulturland. Hier bergen beide Kernideen, die Beseitigungsverpflichtung (Art. 23d-23f) und der Planungs- und Kompensationsansatz (Art. 8c, 18a und 24g E-RPG) sowohl Chancen als auch Risiken: Wenn die neu gefassten Bestimmungen konsequent vollzogen werden und die Rückbaupflicht sowie der Grundsatz der Kompensation und Aufwertung von Beeinträchtigungen des Kulturlandes bzw. der Landschaft eingehalten werden, so dürfte für die Umwelt eine Verbesserung oder zumindest keine Mehrbelastung resultieren. Im Vergleich zum Entwurf vom Juni 2017 wurden im Planungs- und Kompensationsansatz deutliche Präzisierungen vorgenommen und Bestimmungen aufgenommen, wonach der Ansatz zu einer Verbesserung der Gesamtsituation führen muss und die entsprechenden Massnahmen auch gesichert sein müssen. Diese Verbesserungen werden auch durch die Prüfungsmöglichkeiten des ARE sowie durch das Verbandsbeschwerderecht und die gerichtliche Überprüfbarkeit unterstützt.

Umgekehrt fällt in gewissen Fällen der Nachweis der Existenzfähigkeit von Betrieben weg, was eine leicht zunehmende Bautätigkeit ausserhalb der Bauzonen auslösen könnte, die erst längerfristig zu einem gewissen Grad mit dem Rückbau von Gebäuden kompensiert werden dürfte, für die kein Bedarf mehr besteht.

Bei der Gesamteinschätzung der Wirkungen besteht insbesondere die Unsicherheit, ob die Regelungen tatsächlich zu einer konsequenten Beseitigung von Gebäuden führen werden. Ebenfalls offen ist, welche Anwendung der Planungs- und Kompensationsansatz finden wird, und wie in der Praxis die Verbesserung der Gesamtsituation beurteilt werden wird, ob es sich bei den Aufwertungen wirklich um sonst nicht vorgenommen zusätzliche Massnahmen handelt und ob schleichende Veränderung im Aussenraum (z.B. Kleinbauten) unterbunden werden. Die Entwicklungen sind auch von sehr vielen anderen Faktoren abhängig, die nicht zuverlässig prognostiziert werden können (Vollzugspraxis, Branchenentwicklung bei Landwirtschaft, Gewerbe und [Agro-]Tourismus, Landwirtschaftspolitik). Durch die Anpassungen der Vorlage seit

dem Entwurf vom Juni 2017 wurden insgesamt die Chancen auf positive Auswirkungen gestärkt. Dies bedingt allerdings, dass die nun im Gesetz eingebauten Sicherungen auch Bestand haben. Die Evaluationsklausel kann einen Beitrag leisten, dass die Wirkungen geprüft und nötigenfalls Korrekturen vorgenommen werden können.

c) Gesellschaft

Die gesellschaftlichen Auswirkungen der Vorlage sind eher gering. In der Gesamtbilanz wird die Rechtssicherheit eher gestärkt: Die materiellen Bauvorschriften ändern nur geringfügig und es kann weitgehend an der bisherigen Bewilligungspraxis angeknüpft werden. In einigen Fällen, wie beim Planungs- und Kompensationsansatz, wird es eine Übergangszeit geben, in der die neuen Bestimmungen von den Kantonen, Gemeinden und Gerichten angewendet und dabei interpretiert werden müssen.

Mit dem Planungs- und Kompensationsansatz können die Regionen gestärkt werden, weil sie einen grösseren Spielraum erhalten, ihre spezifischen Bedürfnisse umzusetzen.

d) Zusatzkriterien

Bei den sog. Zusatzkriterien gemäss NHB-Methodik gibt es zwei Tendenzen: Einerseits wird der Spielraum der künftigen Generationen eher erhöht. Andererseits werden die Zielkonflikte frühzeitig erkannt und dadurch auch entschärft. Wie erwähnt ist die Umsetzung der Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone auch mit Unsicherheiten verbunden.

5.2 Bilanz nach Raumtypen und Staatsebenen

Bei einer Nachhaltigkeitsbeurteilung ist auch gefragt, wie sich die Reformen auf verschiedene Raumtypen sowie auf die Kantone und Gemeinden auswirkt.

Seit der Vernehmlassungsvorlage vom Dezember 2014 sind einige Bestimmungen fallen gelassen worden, die von der Mehrheit der *Kantone* und auch von den *Gemeinden* kritisiert worden waren. Der Entwurf wurde zudem teilweise in enger Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern von Kantonen, Städten und Gemeinden erarbeitet.

Ein wichtiger Punkt ist die Aufgabenteilung im Bereich der Raumplanung: Diese wird mit der Vorlage nicht grundlegend verändert. Mit dem Planungs- und Kompensationsansatz wird aber die Möglichkeit geschaffen, beim Bauen ausserhalb der Bauzonen kantonale Eigenheiten zu berücksichtigen, was die Rolle der Kantone und den Gedanken der Subsidiarität stärkt. Dabei behält der Bund über die Genehmigung entsprechender Anpassungen kantonaler Richtpläne weiterhin eine wichtige Rolle. Will ein Kanton von den Möglichkeiten des Planungs- und Kompensationsansatzes Gebrauch machen, muss er zudem bereit sein, einen entsprechenden Planungs- und Umsetzungsaufwand zu tätigen. Im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen werden ausserdem die kantonalen Kompetenzen im Vollzug eher gestärkt. Dies setzt voraus, dass die Kantone auch die erforderlichen Ressourcen bereitstellen. Eine grundlegende Stärkung der kantonalen Kompetenzen ergibt sich zudem daraus, dass die Kantone neu selbst

entscheiden können, welche der Ausnahmebestimmungen nach den Artikeln 24a bis 24g E-RPG auf ihrem Gebiet zur Anwendung kommen können und welche nicht. Der maximale Rahmen der zulässigen Bau- und Nutzungsmöglichkeiten wird dabei immer noch durch das RPG bestimmt. Über dessen Einhaltung kann das Bundesgericht in einem Beschwerdefall weiterhin mit umfassender Kognition entscheiden.

Die *urbanen Zentren und Agglomerationen* sind vom Bauen ausserhalb der Bauzonen weniger betroffen, hingegen eher überdurchschnittlich von den Themen «Bauen im Untergrund» und «Funktionale Räume». Die allgemein formulierten Grundsätze der Vorlage zu diesen beiden Themen werden die Raumplanung nicht grundlegend verändern, fördern aber in der Tendenz eine umfassende und vorausschauende Planung. Dies ist gerade im komplexen und dynamischen urbanen Umfeld besonders wichtig und im Sinne der Investitions- und Planungssicherheit positiv zu werten.

Die *ländlichen Räume und Berggebiete* sind von den Reformen im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen überdurchschnittlich stark betroffen, weil die Landwirtschaft in diesen Räumen eine bedeutende Rolle spielt, und weil Innovationen mit engerem oder weiterem Bezug zur Landwirtschaft, z. B. im Agrotourismus, für die wirtschaftliche Entwicklung dieser Regionen wichtig sind. Mit dem Planungs- und Kompensationsansatz kann den Besonderheiten von ländlichen Räumen unter Umständen besser Rechnung getragen werden. Die Auswirkungen sind insgesamt bezüglich Wirtschaft und Gesellschaft in diesen Räumen eher positiv. Dies gilt bei konsequenter Anwendung des Verbesserungsgebotes auch für die Umweltwirkungen. Die Gestaltungsspielräume für die ländlichen Räume und Berggebiete nehmen eher zu, und wenn diese verantwortungsbewusst und zukunftsorientiert genutzt werden, wirken sich die Neuregelungen positiv aus.

5.3 Optimierungspotenzial

Aufgrund der Vernehmlassung wurden zahlreiche Optimierungen vorgenommen.

Nach wie vor bleibt das Thema «Bauen ausserhalb der Bauzone» besonders komplex. Es wäre u. E. hilfreich, weitere Erläuterungen wie z. B. Antworten auf häufig gestellten Fragen oder einen «Entscheidbaum» oder ein grafisches Schema der anzuwendenden Bestimmungen zu erstellen. Für die Nachvollziehbarkeit wäre es auch wünschbar, wenn die Überlegungen aus den Arbeitsgruppen vollständig dokumentiert und zugänglich wären. Die gesetzestech-nisch bedingte Aufteilung der Bestimmungen zum Planungs- und Kompensationsansatz auf mehrere (z.T. praktisch gleich formulierte) Artikel im Gesetz erschwert das Verständnis für Nicht-Spezialist/inn/en deutlich.

Beim Planungsansatz könnten Elemente geprüft werden, welche die Umsetzung der Kompensationspflicht sicherstellen, z. B. eine Pflicht der Kantone zum Monitoring und zur Berichterstattung über die Effekte der Sonderregelungen zuhanden des Bundesrats (z. B. im Rahmen der ohnehin geforderten Berichterstattung der Kantone) oder eine periodische Evaluation der Regelungen. In diesem Sinn wurde eine Evaluationsklausel in die Vorlage eingefügt.

Nach wie vor ist die Verbesserung der Datenlage in vielen Bereichen notwendig und z.T. auch eingeleitet. Zum Bauen ausserhalb der Bauzone wurden die verfügbaren Daten aktualisiert.⁶

Es wäre sinnvoll, aufgrund der nun festgestellten Lücken ein Gesamtkonzept für die Weiterentwicklung der Raumentwicklungs-Statistik zu erstellen resp. die bestehenden Konzepte kritisch zu prüfen.

5.4 Vertiefungsbedarf bei der NHB

Der Auftrag für diese Aktualisierung wurde bewusst eng gefasst: Es wurde keine umfassende Neubeurteilung vorgenommen. Grundsätzlich wäre eine vertiefte Analyse zum gesamten Themenkomplex «Bauen ausserhalb der Bauzone» sinnvoll.

6 Anhang: Aktualisiertes Kapitel zu Bauen ausserhalb der Bauzone

Im Folgenden wird das Kapitel aus der NHB/RFA-2015 aktualisiert.⁷ Dabei beschränken wir uns auftragsgemäss auf die wichtigsten Bestandteile. Im Übrigen gilt die Aktualisierung-2017.

6.1 Inhalt

a) Überblick⁸

Die Trennung von Bauzonen und Nichtbauzonen ist ein zentraler Grundsatz der Schweizer Raumplanung. Ausserhalb der festgelegten Bauzonen sind Baubewilligungen an strenge Voraussetzungen geknüpft und können folglich nur restriktiv erteilt werden. Zulässig sind einzig landwirtschaftliche und standortgebundene Bauten. Zudem entscheidet bei Baubewilligungen ausserhalb der Bauzonen eine kantonale Behörde, ob das Vorhaben zonenkonform ist oder ob eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann (Art. 25 Abs. 2 RPG).

Die Trennung von Bauzonen und Nichtbauzonen bewirkt einen gespaltenen Bodenmarkt mit Bodenpreisen für Landwirtschaftsland, die deutlich unter jenen des Baulands anzusiedeln sind. Dieses Preisgefälle ist für die Landwirtschaft von grosser Bedeutung, da die tiefen Bodenpreise für Landwirtschaftsland eine kostendeckende Landwirtschaftsproduktion erleichtern. Durch

⁶ Vgl. ARE (2016), Monitoring Bauen ausserhalb. Standbericht 2016.

⁷ Wertvolle Hinweise hierfür stammen aus einer kritischen Durchsicht der ursprünglichen Fassung durch Dr. Thomas Kappeler vom ARE. Die Beurteilungen liegen aber in Verantwortung von Ecoplan.

⁸ Teilweise in angepasster Form übernommen aus: ARE (2014), 2. Etappe Revision RPG. Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen und <http://www.are.admin.ch/themen/recht/00817/index.html?lang=de> und <http://www.are.admin.ch/themen/raumplanung/00246/03633/index.html?lang=de>

das Preisgefälle entstehen jedoch auch grosse ökonomische Anreize, Bauvorhaben auf günstigem Nichtbauland zu verwirklichen. Deshalb kann der gespaltene Bodenmarkt und die Trennung zwischen Bau- und Nichtbauzonen nur dann aufrecht erhalten werden, wenn die rechtlichen Vorschriften und der Vollzug so ausgestaltet sind, dass nicht eine stete Zunahme der baulich genutzten Flächen ausserhalb der Bauzonen resultiert.⁹

Vor diesem Hintergrund wurde das Raumplanungsgesetz in den vergangenen 20 Jahren mehrfach teilrevidiert. Die verschiedenen so eingeführten, zum Teil eher punktuellen Anliegen führten zu einem komplexen und unübersichtlichen Regelwerk. Dieser Umstand gefährdet die Verständlichkeit und erschwert den einheitlichen und konsequenten Vollzug der Vorschriften, was in der Praxis immer wieder zu Diskussionen geführt hat.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird die systematische Gliederung verbessert, indem die Bestimmungen, die das Bauen ausserhalb der Bauzonen regeln, in einem eigenständigen Kapitel mit vier Abschnitten (Art. 23a bis Art. 24h des Gesetzesentwurfs) zusammengefasst werden. Auf Wiederholungen wird verzichtet und die Übersicht der relevanten Regelungen wird verbessert.

Inhaltlich wird im Gesetzesentwurf weitgehend an den bisherigen Regelungen angeknüpft, dennoch sind im Wesentlichen die folgenden beiden Elemente als Neuerungen zu betrachten:

- Unbewohnte Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sollen nicht mehr unbefristet, d. h. «für die Ewigkeit», sondern nur noch **für die Dauer des Bedarfs** bewilligt werden (Art. 23d¹⁰). Die längerfristige Existenzfähigkeit des Betriebs muss jedoch nicht mehr nachgewiesen werden.
- Bauliche Massnahmen für Nebenbetriebe ohne engen sachlichen Bezug zur Landwirtschaft, d. h. für gewerbliche Betriebe wie Sägereien oder Garagen, sind neu nicht mehr zulässig.

Im folgenden Abschnitt sind die relevanten neuen oder geänderten Bestimmungen im Gesetzesentwurf bezüglich Bauen ausserhalb der Bauzonen ausgeführt und kommentiert.

b) Wichtigste Bestimmungen bezüglich Bauen ausserhalb der Bauzonen

Art.	Abs. Bst.	Neuerung 2018	Kommentar
23a		Bei allen Bewilligungen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen.	Keine Neuerung, aber in einem allgemeinen Artikel für alle Tatbestände gemeinsam verankert und nicht mehr bei den einzelnen Bewilligungstatbeständen separat verankert.
23b		Ausserhalb der Bauzonen sollen wenn möglich bestehende Bauten genutzt werden.	Keine Neuerung, aber Verdeutlichung.

⁹ ARE (2014), 2. Etappe Revision RPG. Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen, S. 23. Weitere Informationen von www.are.ch.

¹⁰ Wenn nichts anderes erwähnt wird, beziehen sich alle Artikelangaben auf den RPG-Revisionsentwurf (RPG2).

Art.	Abs. Bst.	Neuerung 2018	Kommentar
23d- 23f		Mit dieser Bestimmung sollen künftig Bewilligungen für unbewohnte Bauten nicht mehr unbefristet, sondern nur noch für die Dauer des Bedarfs erteilt werden, das heisst, die Bauten sind zu entfernen, wenn sie nicht mehr für diesen Zweck genutzt werden (Beseitigungsverpflichtung). Umgekehrt wird aber eine Erleichterung gewährt, indem die längerfristige Existenzfähigkeit nicht mehr nachgewiesen werden muss, ausser wenn keine Beseitigungsaufgabe erlassen wird (Art. 23e Abs. 1 Bst. a)	Voraussichtlich werden dadurch mehr Bauten erstellt, weil die Anforderungen gesenkt werden, was für die Landwirtschaft erwünscht, für den Kulturland- und Landschaftsschutz aber problematisch ist. Die Möglichkeit von Ausnahmen für die Beseitigung sowie die schwierige Überprüfbarkeit des «Wegfalls des Bedarfs» schwächen den Artikel 23d.
8c, 18a, 24g		Planungsansatz: Die Kantone können im Richtplan eigene, vom RPG abweichende Regelungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen aufstellen, wenn dadurch die Nutzungen insgesamt nicht grösser oder störender werden. Umgesetzt wird dies dadurch, dass Bauwillige, die solche Mehrnutzungen realisieren wollen, den Nachweis erbringen müssen, dass sie diese durch mindestens gleichwertige Kompensationsmassnahmen ausgleichen.	Sofern die Bedingung bzw. Kompensationspflicht eingehalten wird, bietet dieser Planungsansatz potenziell einen Mehrwert für Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft. Die Wirkung wird u. a. davon abhängen, wie konsequent der Bundesrat im Rahmen der Genehmigung eines entsprechenden kantonalen Richtplans agiert und wie die Kantone ihre Vollzugsaufgabe wahrnehmen.
24b	1 ^{bis}	Zonenkonform sind nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe;	Bisher gab es für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ab und zu Ausnahmegewilligungen. Dies führte wegen der tiefen Bodenpreise des Landwirtschaftslandes auch zur Konkurrenzierung von Gewerbe in Gewerbezonem. Neu sind keine Ausnahmen mehr vorgesehen für gewerbliche Nebenbetriebe wie Sägereien oder Garagen, weil diese keinen «engen sachlichen Bezug» zur Landwirtschaft aufweisen: Für altrechtliche Bauten gilt die Bestandesgarantie, aber Neubauten oder Erweiterungen müssten in einer Gewerbezone durchgeführt werden. Für Zweckänderungen bestehender Bauten gelten Art. 24a, 24c, 24d, 24e und 24f. Allerdings sollen diese Bestimmungen nur noch zur Anwendung kommen, soweit dies ein Kanton für sein Hoheitsgebiet explizit vorsieht.
23h	4	Bauten und Anlagen für Landwirtschafts- oder Gartenbaubetriebe, bei denen insgesamt die bodenbewirtschaftende Tätigkeit nicht im Vordergrund steht, müssen in speziell dafür vorgesehenen Zonen (Speziallandwirtschaftszonen) errichtet werden. Die Speziallandwirtschaftszonen kann der Kanton in einem Planungsverfahren für den entsprechenden Zweck freigeben, d. h. es besteht eine «Planungspflicht» beispielsweise für Schweinemast- oder Geflügelhaltungsbetriebe, die ihr Futter nicht hauptsächlich selber produzieren und somit die bodenbewirtschaftende Tätigkeit insgesamt (über den ganzen Betrieb betrachtet) nicht im Vordergrund steht .	

Art.	Abs.	Bst.	Neuerung 2018	Kommentar
16	4		Die Landwirtschaft soll in der Landwirtschaftszone besser vor externen Störungen/Behinderungen geschützt werden. Gegenüber Immissionen aus der Landwirtschaft wird eine erhöhte Toleranz verlangt (Art. 16 Abs. 4).	Die Auswirkungen sind schwer einzuschätzen. In der Tendenz wird die Landwirtschaft etwas begünstigt.
24bis	2	c	Sodann sollen Ausnahmegewilligungen für zonenwidrige Änderungen bestehender Bauten ausserhalb der Bauzonen noch stärker unter der Bedingung stehen, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der umliegenden Grundstücke dadurch weder behindert noch gefährdet wird (Art. 24bis Abs. 2 Bst. c).	
25b			Die kantonale Behörde (und nicht die Gemeinde allein) entscheidet, falls ausnahmsweise auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verzichtet wird.	Die Kompetenzen der Kantone und damit ein einheitlicher Vollzug zumindest innerhalb eines Kantons werden gestärkt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass kommunale Behörden hier nicht selten an Vollzugsgrenzen stossen.
BGBB Art. 75, Abs. 1 Bst. f			Grundpfandrechte für den Rückbau von Bauten und Anlagen unterliegen keiner Belastungsgrenze mehr.	Die Begrenzung der Höhe der Grundpfandrechte mit denen man landwirtschaftliche Grundstücke maximal belasten darf (Belastungsgrenze) gilt für den Rückbau von Bauten und Anlagen nicht.

Ergänzend zu den Vorschriften über das Bauen ausserhalb der Bauzonen wird auch eine Präzisierung der Bestimmungen über die **Speziallandwirtschaftszonen** (Art. 16a E-RPG) und den **Weiteren Zonen** (Art. 18 Abs. 1 und 1^{bis} E-RPG) vorgeschlagen. Da im Rahmen der ersten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes die Anforderungen an die Ausscheidung neuer Bauzonen deutlich erhöht worden sind (Art. 15 RPG), hat sich der Druck auf diese beiden Zonentypen erhöht. Um zu vermeiden, dass sie zum Ausweichventil für verschiedenste Vorhaben und damit zu Zersiedelungsansätzen im Nichtsiedlungsgebiet werden, werden die Anforderungen an deren Ausscheidung klarer gefasst.

6.2 Auswirkungen in der Dimension Wirtschaft

W2 Unternehmen

Der Wechsel von den Bewilligungen «für die Ewigkeit» zum Instrument der befristeten Bewilligungen stellt zwar eine Verschärfung dar. Im Gegenzug wird jedoch erwartet, dass die bisher restriktive Bewilligungspraxis bei Bauten ausserhalb der Bauzonen etwas gelockert wird (wegen des Verzichts auf den Nachweis der langfristigen Existenzfähigkeit). Dies dürfte kurz- bis mittelfristig zu einer punktuell leicht **erhöhten Bautätigkeit** ausserhalb der Bauzone führen. Umgekehrt ist die mit der Bewilligungserteilung verbundene Beseitigungsverpflichtung mit Kos-

ten verbunden, was längerfristig zu einer **Stabilisierung des Trends zu immer mehr Landwirtschaftsgebäuden** führen könnte. Die Möglichkeiten, den Rückbau zu vermeiden (durch weitere zonenkonforme oder standortgebundene Nutzung), sind allerdings recht gross, weshalb dieser stabilisierende Effekt zum heutigen Zeitpunkt schwer zu beurteilen ist.

Je mehr die landwirtschaftliche Produktion unter Druck steht, desto wichtiger werden nichtlandwirtschaftliche Nebenerwerbsmöglichkeiten. Entsprechend gross wird die Nachfrage nach Bauten und Anlagen für solche nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe sein. Grundsätzlich werden bezüglich der Bauten für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe Nutzungen ohne engen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe eher gebremst. So sind keine Ausnahmen mehr vorgesehen für gewerbliche Betriebe wie Sägereien oder Garagen, weil diese keinen engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe aufweisen. Diese müssen neu zwingend in dafür vorgesehenen Gewerbezonon gebaut werden. Entsprechende **Wettbewerbsnachteile** von gewerblichen Betrieben in Bauzonon gegenüber solchen ausserhalb der Bauzonon werden somit künftig nicht mehr entstehen. Allerdings ändert sich für bestehende Nutzungen nichts (Bestandesschutz).

Nichtlandwirtschaftliche Bauten und Anlagen für Landwirtschaftsbetriebe, bei denen insgesamt die bodenbewirtschaftenden Tätigkeiten nicht im Vordergrund steht (**ohne engen Bezug zum Boden**), müssen gemäss dem Gesetzesentwurf in speziell dafür vorgesehenen Zonen errichtet werden, welche der Kanton in einem Planungsverfahren freigeben muss. Aber auch die Speziallandwirtschaftsszone braucht einen Bezug zur landwirtschaftlichen Produktion: Beispielsweise können nicht für Sägereien Speziallandwirtschaftszonen errichtet werden. Typischerweise wären Speziallandwirtschaftszonen denkbar für grössere Hühner- oder Schweinemast-Bauten, für Gewächshäuser oder für die Pilzzucht.

Auch insgesamt ist das Ausmass der Entwicklungen zum aktuellen Zeitpunkt nicht prognostizierbar, da erstens die Datengrundlagen der bisherigen Nutzungen unzureichend sind und zweitens die Entwicklungen sehr stark von der noch schwer abschätzbaren Vollzugspraxis und von der wirtschaftlichen Entwicklung in den betroffenen Branchen abhängt. Gewisse Vereinfachungen sind für die Produktion von Fischen, Insekten und ähnlichen Organismen vorgesehen (Art. 24b Abs.1).

Insgesamt dürfte die wirtschaftliche Wirkung sehr gering sein, umso mehr, als der heutige Bestand an Nutzungen und Bauten von der Gesetzesänderung nicht betroffen ist, sofern der jeweilige Kanton die Ausnahmebestimmungen für anwendbar erklärt.

Mit dem Planungsansatz wird das Ziel verfolgt, mehr Spielraum und Flexibilität für Unternehmungen (vor allem im Bereich Tourismus und Landwirtschaft) zu schaffen. Soweit dies gelingen wird, ist die Wirkung positiv.

6.3 Auswirkungen in der Dimension Umwelt

U1 Kulturland, Naturräume und Artenvielfalt

Mit der bisherigen Regelung wurden Baubewilligungen unbefristet erteilt. Wenn Bauten einmal bewilligt sind, dürfen sie auch dann noch bestehen bleiben, wenn der Bewilligungszweck weggefallen ist. Häufig werden solche überflüssig gewordenen Bauten einer neuen Nutzung zugeführt und fördern entsprechend die Zersiedelung. Die in der Gesetzesvorlage vorgeschlagenen Änderungen setzen hier an, indem die bewilligten Bauten bei einem Wegfall des ursprünglichen Bedarfs wieder rückgebaut werden müssen. Dies trägt zur Schonung von Kulturland bei. Umgekehrt entfällt in gewissen Fällen der Nachweis der längerfristigen Existenzfähigkeit, was die Schonung von Kulturland relativieren kann.

Der Einfluss der Gesetzesrevision auf den Kulturlandverlust dürfte sehr gering sein, umso mehr, als die Entwicklungen von sehr vielen Faktoren abhängig, die nicht zuverlässig prognostiziert werden können (Vollzugspraxis, Branchenentwicklung bei Landwirtschaft, Grösse von zonenkonformen Bauten, Gewerbe und (Agro-)Tourismus, Landwirtschaftspolitik).

Bei der Einschätzung der Wirkungen besteht die Unsicherheit, ob die Regelungen tatsächlich zu einer konsequenten Beseitigung der Gebäude führen werden.

Ebenfalls sehr offen ist, welche Anwendung der neue Planungsansatz finden wird, und ob bzw. wie häufig die darin klar formulierte Kompensations- und Aufwertungspflicht bzw. das Verbesserungsgebot auch in der Praxis so umgesetzt werden. So bleibt es insgesamt offen, ob die Regelungen im Gesetzesvorschlag die Zunahme bzw. die Vergrösserung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen bremsen werden.

Die Konkretisierungen seit der Fassung von 2017 haben einige wesentliche Punkte geklärt. Insbesondere ist nun ein «Verbesserungsgebot» explizit verankert und die Überprüfbarkeit durch Gerichte (Kognition) wurde verbessert.

Kritisch bleibt die Frage der Additionalität, also die Frage, welche Kompensationen und Aufwertungen zusätzlich und nicht ohnehin getätigt werden. Hier muss im Vollzug eine klare Linie herausgearbeitet werden. Ebenfalls in der Praxis wird sich erweisen müssen, wie die «gesamthaften Verbesserungen» beurteilt werden, wenn verschiedene Teilaspekte (Kulturland, Bausubstanz, Heimatschutz, Biotop, Verkehrserschliessung usw.) gewichtet und abgewogen werden müssen.

Weiter ist zentral, dass die vielen «Sicherungen», die nun im Gesetzestext eingebaut sind, nicht in der parlamentarischen Debatte wieder gelockert werden, denn damit wäre das «Verbesserungsgebot» rasch einmal in Frage gestellt. Die positive Beurteilung gilt also nur, wenn die vorgesehenen Sicherungen aufrechterhalten werden und zudem in der Erwartung, dass die Behörden, insbesondere der Bundesrat, bei der Prüfung der Richtpläne das Verbesserungsgebot durchsetzt.

Literaturverzeichnis

Arbeitsgruppe «Raumplanung in funktionalen Räumen» (2016)

Vorschläge der Arbeitsgruppe «Raumplanung in funktionalen Räumen» für die stärkere Unterstützung der Zusammenarbeit in funktionalen Räumen im Rahmen der zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2), Stand vom 15.12.2016

ARE - Bundesamt für Raumentwicklung (2016), Monitoring Bauen ausserhalb Bauzonen – Standbericht 2016, Bern.

Ecoplan (2015)

Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) und Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur 2. 2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG); im Auftrag von: Bundesamt für Raumentwicklung ARE und Staatssekretariat für Wirtschaft SECO; Schlussbericht zur Vernehmlassungsvorlage, 30. September 2015.

Ecoplan (2017)

Aktualisierung der Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) zur 2. 2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG), 30.04.2017

Siehe Ecoplan (2015) für weitere Quellen.